

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Backhaushohl 62
55128 Mainz
Tel. 06131-34444
Fax. 06131-361449
Hufen.Friedhelm@t-online.de

Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. des Herrn Dr. Alexander Wurthmann
BESW Hufakademie GbR
Frauenbründlstraße 14
85625 Glonn,
2. des Herrn Detlev Urbahn
Institut für Hufheilpraktik &
Ganzheitliche Pferdebehandlung
Stechendorf 32
96142 Hollfeld,
3. des Herrn Boris Eberhard
Ebeta Schule für Hufpflege und Hufschutz GbR
Angerweg 15
87650 Baisweil,
4. der Frau Dr. Konstanze Rasch
Bahnhofstraße 20
04779 Wernsdorf,
5. der Frau Astrid Arnold
Steinberg 1
94611 Stubenberg,
6. der Frau Katrin Bedacht
Sambachstr. 16
97353 Wiesentheid,

7. des Herrn Peter Bertl
Peissenbergerstr. 3
82389 Böbing,
8. des Herrn Walter Büchs
Weilstr. 29 a
35789 Weilmünster,
9. der Frau Esta Busch
Habenhauser Landstr. 53 a
28277 Bremen,
10. des Herrn Jan Christ
Goldsteinstr. 301
60529 Frankfurt,
11. der Frau Verena Göde
Pabstorfer Weg 13
38387 Söllingen,
12. des Herrn Roland Haselhoff
Wiesenweg 10
79737 Herrischried,
13. des Herrn Jens Heiler
Friedrichstr. 13
76351 Linkenheim-Hochstetten,
14. des Herrn Joachim Lock
Frickengarten 30
38539 Ettenbüttel,
15. der Frau Rosi Schnitzenbaumer
Schwamham 5
83737 Irschenberg,
16. der Frau Micaela Brauckmann
Holzgasse
353902 Bad Münstereifel-Arloff,
17. der Frau Pia Dietl
Brunnenstraße 10
95183 Feilitzsch,
18. der Frau Daniela Frank
Peissenbergerstr. 3
82389 Böbing,
19. der Frau Anja Gebauer
Goldsteinstr. 301
60529 Frankfurt,

20. des Herrn Alexander Moritz
Eschdorfer Bergstraße 2
01328 Dresden OT Eschdorf,

21. der Frau Silva Morgner
Neuer Weg 4
04758 Cavertitz

– Antragsteller –

Bevollmächtigter: Professor Dr. Friedhelm Hufen
Backhaushohl 62
55128 Mainz

wegen vorläufiger Aussetzung des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I 2006, S. 900).

Hiermit zeige ich an, dass ich kraft der im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegten Vollmacht die oben genannten Bf. auch im Verfahren nach § 32 BVerfGG vertrete und beantrage, folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

1. Das Inkrafttreten und der Vollzug von Art. 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I 2006, S. 900) werden vorläufig ausgesetzt.

Hilfsweise:

Das Inkrafttreten und der Vollzug von Art. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5, § 6, § 9 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I 2006, S. 900) werden vorläufig ausgesetzt.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

A) Sachverhalt

Die Antragsteller sind selbständige Hufpfleger, Huftechniker und Betreiber von Ausbildungseinrichtungen für Hufpflege und Huftechnik. Sie wenden sich im Verfahren der einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten des neuen

Hufbeschlaggesetzes, das ihnen im Falle des Inkrafttretens ihre berufliche Existenz entziehen würde. Hinsichtlich der Tätigkeiten im einzelnen wird auf Teil A I der Begründung zur gleichzeitig eingereichten Verfassungsbeschwerde verwiesen.

Kern des Gesetzes sind Verbotsvorschriften, die die Bf. und Antragsteller unmittelbar betreffen. So bestimmt § 3 Abs. 1, dass der Huf- und Klauenbeschlag nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen ausgeübt werden darf. Davon sind vor allem die Antragsteller zu 3 bis 5 betroffen, die als Huftechniker ihren Lebensunterhalt verdienen und damit im Sinne der erweiterten Definition des § 2 Abs. 1 des Gesetzes „Hufbeschlag“ im neuen Sinne ausüben.

Nach § 3 Abs. 2 HufBeschlG darf die fachbezogene Ausbildung an Hufbeschlagsschulen mit Wirkung vom 1.1.2007 nur von geprüften und anerkannten Hufbeschlaglehrschmieden wahrgenommen werden. Betroffen davon sind die Beschwerdeführer zu 1-3, die bisher eine fachbezogene Ausbildungsstätte für die Bereiche Hufpflege und Huftechnik betreiben und weder selbst Hufbeschlaglehrschmiede im Sinne des HufBeschlG sind noch solche zum 1.1.2007 bereithalten können. Ebenso betroffen sind sie von § 6 HufBeschlG, der Hufbeschlagsschulen nur zulässt, wenn sie staatlich anerkannt sind. Die Anerkennung ist eng mit den Voraussetzungen des Hufbeschlaglehrschmiedes verbunden und setzt unter anderem voraus, dass eine hinreichende Anzahl von Hufbeschlaglehrschmieden sowie eine eingerichtete Schmiede zur Verfügung steht.

Die in § 10 Abs. 1 HufBeschlG enthaltene Übergangsregelung schützt die Bf. nicht, da sie nicht Inhaber eines Prüfungszeugnisses oder einer staatlichen Anerkennung für Hufbeschlagschmiede bzw. Hufbeschlaglehrer sind. § 10 Abs. 2 HufBeschlG kommt nicht in Betracht, da die Antragsteller die dort gerade ausgenommene dauerhafte Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterialien wahrnehmen bzw. in diesen Bereichen ausbildend tätig sind.

Auch der zwischenzeitlich vorgelegte Entwurf einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 HufBeschlG mit der Möglichkeit einer fünfjährigen Übergangsfrist zur Ablegung der Hufbeschlagprüfung hilft den Betroffenen nicht. Die dort statuierten Voraussetzungen (u.a. viermonatiger Vollzeit-Vorbereitungslehrgang) sind neben der in großer

Regelmäßigkeit auszuübenden vollzeitlichen Berufstätigkeit eines Huftechniklers nicht wahrzunehmen. Während dieser Zeit würden die Antragsteller zu 3 bis 5 ihre Kunden verlieren. Überdies sieht die Ausbildung Kenntnisse vor, die selbstverständliche Voraussetzung ihrer bisherigen Tätigkeit sind. Eine zusätzliche Prüfung wird von ihnen also für unzumutbar gehalten. Im praktischen Teil sehen Ausbildungslehrgänge und Prüfungen mit ihrer Konzentration auf den Beschlag mit Eisen eine Art der Hufbehandlung vor, die sie aus Überzeugung gerade nicht wahrnehmen und auch zukünftig nicht wahrnehmen wollen.

B) Zulässigkeit des Antrags

I. Der Antrag ist zulässig. Die Antragsteller sind als natürliche Personen beschwerde- und damit antragsfähig. Der Gegenstand des Antrags ist das HufBeschlG, welches am 1.1.2007 in Kraft treten soll, – hilfsweise die die Antragsteller unmittelbar betreffenden Verbots- und Anerkennungsnormen sowie die Bußgeldbestimmung des § 9. Konkret richten sich die Antragsteller gegen die Verbote der §§ 3 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 1. Sie gehen dabei davon aus, dass die genannten Normen für die gesamte Regelung so essentiell sind, dass das Gesetz mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des § 8 und der Übergangsregelung des § 10 in seinem Inkrafttreten vorläufig auszusetzen ist.

Wie in der Begründung der Hauptsache ausführlich dargelegt, sind die Beschwerdeführer im Falle des Inkrafttretens des HufBeschlG in ihren Grundrechten aus Art. 12 GG und Art. 3 GG verletzt. Der Grundrechtseingriff wirkt für sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar. Insbesondere müssen sie schon jetzt erhebliche Dispositionen treffen, falls es beim Zeitplan des Inkrafttretens des Gesetzes bleibt und verlieren unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre berufliche Existenz. Die im Gesetz und im Verordnungsentwurf zu § 8 Abs. 1 enthaltenen Anerkennungs- und damit Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Hufschmiedes sind von ihnen in absehbarer Zeit nicht erreichbar. Das Gesetz stellt auch Anforderungen, die für ihre Berufstätigkeit nicht erforderlich und nicht zumutbar sind. Die grundrechtseingreifende Wirkung tritt unmittelbar durch das Gesetz ein, ohne dass es noch eines besonderen Vollziehungsaktes bedarf (BVerfGE 71, 25, 34). Weder die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied noch als Hufbeschlaglehr-

schmied oder Hufschule nach den §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes stehen den Antragstellern offen. Rechtsbehelfe auf eine entsprechende Anerkennung bzw. Feststellung der weiteren Berechtigung zur Tätigkeit wären offensichtlich aussichtslos, da dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechend. Ein Rechtsweg gegen das Gesetz selbst kommt nicht in Betracht. Insbesondere können – wie in der Verfassungsbeschwerde ausführlich dargelegt – eine Feststellungsklage auf Fortführung der beruflichen Tätigkeit und eine Verpflichtungsklage auf Anerkennung schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben, weil das Gesetz explizite Verbote bzw. Anerkennungsvoraussetzungen formuliert, an die auch das Verwaltungsgericht gebunden wäre. Dasselbe gilt sinngemäß für die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO. Abhilfe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit (BVerfGE 15, 77, 78; zuletzt BVerfGE 84, 345, 347) kommt nicht in Betracht, da das Verwaltungsgericht an einer Aussetzung des Gesetzes und dessen eindeutiger Verbote gehindert wäre und auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nicht contra legem feststellen könnte, die Antragsteller seien über den 1.1. 2007 hinaus berechtigt, ihren Beruf als Huftechniker und Betreiber einer Schule für Hufpflege und Huftechnik weiter auszuüben. Insgesamt wäre es also völlig aussichtslos, vorläufigen Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlangen.

C) Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch unter den strengen Voraussetzungen begründet, die bei der Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes im Verfahren nach § 32 BVerfGG anzuwenden sind (BVerfGE 46, 337, 340). Den Antragstellern droht im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes ein schwerwiegender Nachteil im Sinne dieser Bestimmung, der die Nachteile der Aussetzung bei weitem überwiegt.

Wie in der Begründung der Verfassungsbeschwerde ausgeführt, enthalten die Tätigkeitsverbote für Hufpfleger, Huftechniker und Betreiber von Ausbildungseinrichtungen eine Schließung von Berufen, ohne dass die dafür durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 25, 236 – Rechtsbeistand und BVerfGE 75, 246 ff. – Dentist) erfüllt wären. Die Betroffenen werden erkennbar zu unverhältnismäßigen und unerfüllbaren

Zusatzqualifikationen als Hufschmied gezwungen, die für ihren Beruf weder geeignet noch erforderlich sind. Eine Regelung zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Hufbearbeitung wäre auf der Stufe der Berufsausübung möglich und ausreichend. Die dem Vertrauensschutz dienende Übergangsregelung des § 10 HufBeschlG klammert willkürlich die mit der Anbringung fester Materialien befassten Huftechniker sowie die Hufschulen aus. Da bei der gebotenen summarischen Prüfung die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist, muss die einstweilige Anordnung deshalb zur Abwehr vollendeter Tatsachen ergehen (BVerfGE 111, 147, 153).

Selbst wenn die offensichtliche Begründetheit nicht angenommen wird, so fordert die nach § 32 BVerfGG erforderliche Folgenabwägung (st. Rspr. zuletzt etwa BVerfGE 104, 51, 55) den Erlass der beantragten Anordnung. Nach dieser sind die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache zu versagen wäre (BVerfGE 88, 173 179). Die Nachteile, die schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit für die Antragsteller verbunden wären, wiegen in Ausmaß und Schwere deutlich gegenüber den Nachteilen, die im Falle der vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes eintreten (BVerfGE 104, 51, 55).

1. Ergeht die einstweilige Anordnung zu Gunsten der Antragsteller zu 1-5 nicht, so müssen sie ihre Hufschulen zum 1.1.2007 schließen und die Ausbildung der noch vorhandenen Berufsanwärter beenden. Die Verbote der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 HufBeschlG gelten für sie unmittelbar. Die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung können sie weder zum 1.1.2007 noch in absehbarer Zeit erfüllen – wie in der Begründung der Verfassungsbeschwerde ausführlich dargelegt. Die eingetretenen Folgen wären selbst dann nicht mehr zu beheben, wenn der Verfassungsbeschwerde im Ergebnis der Erfolg nicht zu versagen wäre. Die Antragsteller hätten – weit über rein wirtschaftliche Nachteile hinaus – ihre berufliche Existenz bereits verloren. Erfahrungsgemäß wäre es unmöglich, erneut Schüler für die Hufschulen zu gewinnen, wenn der laufende „Betrieb“ einmal unterbrochen ist. Außerdem würden als Unbeteiligte weitere Arbeitnehmer und zahlreiche

Berufsanwärter betroffen, die ihre Ausbildung nicht zu Ende führen könnten. Es wäre ein auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht wieder zu behebender Schaden entstanden (BVerfGE 91, 70, 76), der mangels eines wirksamen Staatshaftungsanspruchs bei „legislativem Unrecht“ auch nicht kompensierbar wäre.

Ergeht die einstweilige Anordnung, bleibt aber später der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, so können sich die Beschwerdeführer weiter im ohnehin schwieriger gewordenen Bereich der Ausbildung künftiger Hufpfleger und Huftechniker betätigen. Schwerwiegende Folgen für den Tierschutz oder andere öffentliche Belange wären dadurch nicht zu besorgen, zumal das Verbot nur für einen kleinen Kreis entsprechender Ausbildungsstätten (in der Bundesrepublik sechs Schulen für Huftechniker und Hufpfleger) gelten würde.

2. Dasselbe gilt für die Antragsteller, die als Huftechniker unmittelbar von dem Gesetz betroffen sind. Ergeht die einstweilige Anordnung nicht und tritt das Gesetz in Kraft, dann dürften sie nach dem 1.1.2007 ihren Beruf nicht ausüben, weil für sie die Übergangsregelung des § 10 Abs. 2 HufBeschlG ausdrücklich nicht gilt. Auch die Möglichkeit der rechtzeitigen Ablegung der Hufbeschlagschmied-Prüfung ist für sie keine Alternative. Obwohl es durchaus denkbar wäre, dass sie sich weiter auf die grundsätzlich auch in der Verordnung anerkannten alternativen Hufschutzmaterialien und die Versorgung von barhufgehenden Pferden spezialisieren könnten, wird weiterhin von ihnen die Erfüllung der vollen Voraussetzungen einer Hufbeschlagschule nach neuem Recht verlangt. Diese können sie – wie in der Verfassungsbeschwerde dargelegt – nicht erfüllen. Ein Erfolg in der Verfassungsbeschwerde würde nicht mehr helfen, weil die Antragsteller nicht nur ihren Kundenstamm sondern ihre gesamte berufliche Existenz verloren hätten. Von dieser hängt auch die Existenz von Familienmitgliedern und zahlreicher Helfer ab.

Ergeht die einstweilige Anordnung, bleibt der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg versagt, so wären schwerwiegende Folgen für den Tierschutz nicht zu besorgen. Die Antragsteller arbeiten teilweise seit Jahrzehnten als Huftechniker mit Pferden, ohne dass es je zu Beanstandungen gekommen wäre. Die zeitweilige Aussetzung des Gesetzesvollzugs wäre auch angesichts der ohnehin langen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens hinnehmbar. Der Kreis der bis zur Entscheidung in der Hauptsache

weiterhin tätigen Huftechniker wäre mit ca. 300 gering. Missbräuche im Einzelfall könnten auch ohne das Gesetz nach den Regelungen des Tierschutzgesetzes oder des Polizei- und Sicherheitsrechts – bis hin zur Gewebeuntersagung - bekämpft werden.

Nach alledem ist der Antrag begründet.

(Prof. Dr. Friedhelm Hufen)